

Inhalt.

	Seite
I. Berichte über Versammlungen und Exkursionen:	
1. Herbst-Hauptversammlung in Hannover am 23. Januar 1919. Geschäftliches	V
2. Frühjahrs-Hauptversammlung 1919	VI
3. Geschäftsordnung für den Vorstand des Niedersächsischen geologischen Vereins	VII
II. Veränderungen im Mitgliederverzeichnis	XIV
III. Kassenbericht	
IV. Abhandlungen:	
Stolley, E. Die Hiboliten und Neohiboliten der unteren Kreide in der <i>Lethaea geognostica</i> , mit Tafel I	1
Salfeld, H. Über einige Aspidoceraten aus dem nordwestdeutschen, nordfranzösischen und englischen Oberoxford und Kimmeridge mit Bemerkungen über die Familie der Aspidoceratinae Zittel	21

I. Berichte über Versammlungen und Exkursionen.

1.

Herbst-Hauptversammlung in Hannover am 23. Januar 1919.

Sitzung im Vortragssaal der Photographischen Gesellschaft,
Schiffgraben 15 I.

Vorsitzender: Zunächst R. Hauthal-Hildesheim, später H. Precht-
Hannover. Schriftführer: Fr. Schöndorf-Hannover.

I. Geschäftliches.

Der Schriftführer gab einen Überblick über die Vereinstätigkeit des verflossenen Geschäftsjahres und begründete die verspätete Abhaltung der Herbst-Hauptversammlung sowie die vom Vorstand gemachten Vorschläge betreffs Satzungsänderung und Erhöhung des Jahresbeitrages. Hierauf erstattete der Kassenwart den Kassenbericht über das abgelaufene Vereinsjahr 1918, das infolge äußerster Sparsamkeit trotz der enormen Preissteigerungen mit einem Überschuß von 106.25 *M* abzuschließen sei. Da Beanstandungen nicht gemacht wurden und die Nachprüfung durch die Revisoren solche auch nicht ergeben hatten, wurde dem Kassenwart Entlastung erteilt. Zu Rechnungsprüfern für das Geschäftsjahr 1918/19 wurden Herr Oberlandesgerichtsrat a. D. W. Chr. Francke-Hannover und Magistrats-obersekretär W. Meyer-Hannover wiedergewählt.

Die Neuwahlen des Vorstandes ergaben die bereits im vorigen Jahresbericht mitgeteilte Zusammensetzung (vergl. auch Mitgliederverzeichnis, dieser Jahresbericht S. XIV). Der Mitgliederbestand vom Oktober 1917 mit 372 Mitgliedern hat sich durch Austritt und Ableben um 17 vermindert, während 6 neue Mitglieder eingetreten sind, so daß ein Bestand von nunmehr 361 ordentlichen Mitgliedern vorhanden ist. Zu Ehren der Verstorbenen erhoben sich die Anwesenden von den Sitzen.

Die Revision der Satzung wurde unter Leitung des neugewählten Vorsitzenden Professor Dr. H. Precht-Hannover in der schon mitgeteilten Weise (XI. Jahresbericht S. II—IV) vorgenommen. Ferner wurde eine Geschäftsordnung für den Vorstand gefordert.

Als Ort der Frühjahrs-Hauptversammlung wurde Hildesheim vorgeschlagen.

Der vom Schriftführer angeregte Bezug naturwissenschaftlicher Werke zu ermäßigten Preisen wurde gutgeheißen und befürwortet.

Der Vorschlag von Professor Briecke-Hannover, an der in Aussicht genommenen Naturforscherversammlung*) in Hannover sich zu beteiligen, wurde angenommen und als Vereinsgabe auf Vorschlag des Schriftführers die schon 1914 gedruckte Festschrift (VII. Jahresbericht) mit neuem Titelblatt vorgesehen. Zur Deckung außerordentlicher Ausgaben und Gesundung der Finanzen soll ein Rundschreiben an die Mitglieder zur Leistung eines freiwilligen Sonderbeitrages versandt werden.

2.

Frühjahrs-Hauptversammlung in Hildesheim am 4. Mai 1919.

Geologische Exkursion in die Umgegend von Hildesheim unter Führung von Herrn Professor Pfaff-Hildesheim.

Treffpunkt: Endstation Galgenberg der elektrischen Straßenbahn vormittags 8 Uhr. (Abfahrt ab Hannover 6 00.)

Wanderung über Galgenberg und Spitzhut (Malm, Dogger) nach dem Steinberg (Lias, Keuper), Mittagspause in Neuhof, über den Klingenberg (Muschelkalk, Diluvium) zum Hildesheimer Wald (Tertiär) und zurück über Sorsumer Mühle (Keuper) nach Moritzberg.

Literatur: Windhausen: Geologische Verhältnisse der Bergzüge westlich und südwestlich Hildesheim. Mitteilungen aus dem Roemer-Museum 1907. Geolog. Blatt Hildesheim Lief. 182 der Geolog. Spezialkarte.

*) Die geplante Naturforscherversammlung ist in diesem Jahre nicht abgehalten worden.

Geschäftsordnung

für den Vorstand

des Niedersächsischen Geologischen Vereins

(geologische Abteilung der Naturhistorischen Gesellschaft in Hannover).

(Beschlossen auf Grund des § 7 der Satzung vom 23. Januar 1919 Abs. 3 „Die Geschäftsführung der einzelnen Vorstandsmitglieder wird durch eine besondere Geschäftsordnung geregelt.“ XI. Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1918, Hannover 1919.)

§ 1.

Zusammensetzung des Vorstandes.

Der Vorstand besteht nach § 5 der Satzung vom 23. Januar 1919, (XI. Jahresbericht S. III.) aus

1. dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
2. dem ersten und zweiten Schriftführer,
3. dem Kassenwart,
4. einer Anzahl von höchstens 10 Beisitzern, von denen einer der Vorsitzende der Naturhistorischen Gesellschaft in Hannover sein muß.

§ 2.

Pflichten und Rechte des Gesamtvorstandes.

Hat ein Mitglied sich zur Uebernahme eines Amtes im Vorstande bereit erklärt, worüber ein Vermerk im Protokollbuch aufzunehmen ist, so haftet es für die ordnungsmäßige Ausübung seiner Pflichten und jede Überschreitung seiner Befugnisse. Ein Rücktritt befreit nicht von der bisherigen Verbindlichkeit. Jedem Vorstandsmitglied steht es frei, freiwillig ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Gehört es einer besonderen Kommission an, so erfolgt zugleich mit dem Rücktritt aus dem Vorstande auch das Ausscheiden aus dieser Kommission. In diesem Falle sind binnen 8 Tagen nach schriftlicher Austrittserklärung an den Vorsitzenden alle dem Verein gehörigen Schriftstücke usw. zurückzugeben.

Wird ein Amt innerhalb des Vorstandes durch Ausscheiden eines Mitgliedes vor Ablauf seiner Amtsdauer frei, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Vollversammlung im Bedarfsfalle durch Zuwahl ergänzen. (Beschuß der Hauptversammlung vom 14. XI. 1914.)

Vernachlässigung übernommener Pflichten wird nach Beschuß des engeren Vorstandes (§ 4) schriftlich durch den Vorsitzenden gerügt. Bleibt eine zweimalige Mahnung ergebnislos, so kann Entziehung des Amtes durch Beschuß des Gesamtvorstandes

VIII

bezw. der Hauptversammlung erfolgen. Das Gleiche kann geschehen, wenn ein Mitglied nachweislich den Verein ernstlich schädigt und eine Mahnung des Vorsitzenden, dieses den Verein schädigende Tun zu unterlassen, ergebnislos ist. Von dem erfolgten Ausschlusse ist dem Betreffenden schriftlich vom Vorsitzenden Mitteilung zu machen desgleichen den Mitgliedern in der nächsten Vereinssitzung. Der Ausschluß ist im nächsten Jahresbericht unter dem Mitgliederverzeichnis anzuzeigen.

Private Zusicherungen eines Vorstandsmitgliedes irgend welcher Art sind für den Vorstand prinzipiell unverbindlich.

Die Abstimmungen in der Vorstandssitzung erfolgen mündlich, schriftlich nur, wenn dies beantragt wird.

§ 3.

Rechte und Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder.

Vorsitzender.

Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen, führt die Verhandlungen betreffs Vorträgen und Exkursionen und setzt mit Zustimmung des engeren Vorstandes Zeitpunkt und Tagesordnung der Vereinssitzungen fest. (§ 6.)

Er überwacht die Innehaltung der Satzung und Geschäftsordnung, hat insbesondere für ordnungsgemäße Einberufung der Hauptversammlungen und rechtzeitige Fertigstellung der dazu nötigen Vorbereitungen (Kassenangelegenheiten, Druckschriften usw.) zu sorgen.

Er führt den Vorsitz in allen Vereinssitzungen, erteilt den Rednern in der Reihenfolge der Anmeldung das Wort zu den Vorträgen und leitet die Diskussion.

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt bei Behinderung den Vorsitzenden in jeder Beziehung.

Schriftführer.

Der erste Schriftführer besorgt die Redaktion der Vereinsschriften nach Maßgabe der dafür erlassenen Bestimmungen und führt die bezüglichen Verhandlungen mit den Autoren. Er besorgt die Einladungen zu den Versammlungen, Exkursionen usw. und unterzeichnet die Veröffentlichungen „im Auftrage des Vorstandes“.

Der zweite Schriftführer vertritt den ersten Schriftführer und im Behinderungsfall den Kassenswart. Er führt das Mitgliederverzeichnis und besorgt den Versand der Druckschriften.

Kassenswart.

Der Kassenswart verwaltet die Vereins-Kasse, sorgt für rechtzeitiges Eingehen der Beiträge und sonstigen Zahlungen. Er leistet Zahlung nach besonderer Anweisung (§ 7 der Geschäftsordnung), stellt den Haushaltsplan auf und legt dem Vorstande spätestens 4 Wochen vor der Herbsthauptversammlung eine Kassenübersicht vor.

IX

Beisitzer.

Die Beisitzer haben die Pflicht, zu den Vorstandssitzungen, soweit es ihre Verhältnisse gestatten, pünktlich zu erscheinen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu fördern. Sie haben das Recht, Revisionen zu beantragen, die vom engeren Vorstande oder einer besonderen Kommission des Gesamtvorstandes ausgeführt werden müssen, wenn dieselben von mindestens 4 Beisitzern gefordert werden und nach Vorstandsbeschluß begründet erscheinen.

§ 4.

Engerer Vorstand.

Zwecks Vorberatung wichtiger Vereinsangelegenheiten hat es sich als zweckmäßig herausgestellt, einen „engeren Vorstand“ zu schaffen. Er besteht aus 7 Vorstandsmitgliedern und zwar:

- aus den beiden Vorsitzenden,
- den beiden Schriftführern,
- dem Kassenwart,
- dem Vorsitzenden der Naturhistorischen Gesellschaft,
- und einem auswärtigen Beisitzer, der in nächster Umgebung von Hannover seinen Wohnsitz haben muß.

Stimmberechtigt sind bei einer Mindestzahl von 4 nur die Anwesenden. Abwesende oder am Erscheinen verhinderte Mitglieder können ihre Stimme schriftlich einem an der Versammlung teilnehmenden Vorstands-Mitgliede übertragen. Die schriftliche Uebertragung ist in der Sitzung dem Vorsitzenden vorzulegen.

Die Sitzungen des engeren Vorstandes müssen in Hannover stattfinden.

Zu den Obliegenheiten des engeren Vorstandes gehört es, die Exkursionen, die Sitzungen, die Veröffentlichungen und andere wichtige den Verein betreffende Angelegenheiten vorzubereiten. Die Einladung zu den Sitzungen muß auf Veranlassung des Vorsitzenden durch den ersten Schriftführer mindestens 8 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

§ 5.

Druckausschuß.

Der Druckausschuß wird vom Vorstande in einer Vorstandssitzung zur Wahrung der Stetigkeit für je 3 Jahre ernannt. Die Zahl der Mitglieder beträgt 4, es müssen darin sein:

- der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter,
- der erste Schriftführer,
- der Vorsitzende der Naturhistorischen Gesellschaft,
- und ein Beisitzer.

Für bestimmte Fälle kann noch ein anderes Mitglied mit beratender Stimme zugezogen werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmen-Gleichheit der den Druck besorgende Schrift-

führer. Im Behinderungsfalle ist schriftliche Uebertragung der Stimme an ein anderes Druckausschußmitglied zulässig.

Dem Druckausschuß liegt es ob, die für Veröffentlichung eingereichten Manuskripte zu prüfen und ihre Drucklegung zu genehmigen, sowie sonstige die Druckschriften betreffende Bestimmungen zu erlassen (§ 8). Die Entscheidung erfolgt auf Grund der wissenschaftlichen Bedeutung der Arbeit und der vorhandenen Geldmittel.

Zusammenkunftsort ist Hannover. In eiligen Fällen kann die Entscheidung durch Rundschreiben erfolgen.

§ 6.

Vorstandssitzungen.

Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen müssen nach § 7 der Satzung schriftlich geschehen unter Angabe der Tagesordnung. Abhaltung, Zeit und Ort einer Vorstandssitzung beschließt, unter Umständen durch Rundschreiben, der engere Vorstand. Den Schriftenaustausch darüber führt mit den einzelnen Mitgliedern der Vorsitzende.

Eine Vorstandssitzung muß stattfinden, wenn 4 Vorstandsmitglieder, von welchen 2 dem engeren Vorstande angehören müssen, schriftlich unter Angabe von Gründen eine Sitzung beim Vorsitzenden beantragen. Eine Vorstandssitzung muß jährlich rechtzeitig vor der Herbst-Hauptversammlung stattfinden, um die Wahlvorschläge zu beraten und den Kassen- und Jahresbericht festzustellen.

Die Beschlußfassung erfolgt nach § 7 der Satzung durch einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Zur Beratung wichtiger Angelegenheiten können nach Entscheidung des engeren Vorstandes weitere Mitglieder ohne Abstimmungsberechtigung hinzugezogen werden. Ueber die Sitzung ist sofort ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei Wahlvorschlägen erfolgt die Abstimmung nur schriftlich.

§ 7.

Kassenangelegenheiten.

Die Einziehung des Jahresbeitrags hat durch den Kassenwart im voraus zum 1. Oktober zu erfolgen. Beiträge, die bis zum 15. November nicht eingegangen sind, werden auf Kosten des Betreffenden durch Postnachnahme eingezogen. Die Beratung über Kassenangelegenheiten kann nur in Hannover stattfinden.

Der Kassenwart muß auf Verlangen des engeren Vorstandes jederzeit eine Kassenübersicht geben. Der Haushaltsplan für das nächste Jahr muß in der vor der Herbst-Hauptversammlung stattfindenden Vorstandssitzung festgesetzt werden. Es ist ein Rechnungsanschluß an das vergangene Jahr herzustellen, ausstehende Ausgaben sind abzusetzen.

Kassen-Prüfung.

Zur Prüfung der Kassenverhältnisse ernennt die Vollversammlung 2 Revisoren. Diese unterzeichnen den richtigen Befund,

worüber im Jahresbericht ein Vermerk erscheint. Etwaige Beanstandungen sind vor der Herbst-Hauptversammlung dem Vorsitzenden zur Beratung in einer vorherigen Vorstandssitzung schriftlich mitzuteilen. Der Vorsitzende ist für die rechtzeitige Besprechung dieser Beanstandungen verantwortlich.

Zahlungsleistung.

Der Kassenwart darf nur Zahlung leisten nach vorheriger Anweisung. Diese erfolgt durch den Vorsitzenden oder ersten Schriftführer, nach vorheriger Richtigkeitsbescheinigung durch den jeweiligen Auftraggeber. Kleine Beträge, wie Trinkgelder bei Vorträgen usw., Portoauslagen usw., für welche Belege nicht vorliegen, können durch den Kassenwart ohne Anweisung beglichen werden.

Ueberschreitung der vorhandenen Geldmittel darf nur in ganz besonders dringenden Ausnahmefällen auf Beschluß des Gesamtvorstandes erfolgen, wenn eine Deckung der Ueberschreitung durch Einnahme des nächstfolgenden Jahres ohne Schädigung dessen laufender Verpflichtungen möglich erscheint.

§ 8.

Veröffentlichungen des Vereins.

Die Veröffentlichungen des Vereins bestehen aus einem tunlichst jährlich erscheinenden Jahresbericht, sowie den Verhältnissen entsprechenden besonderen Druckschriften. Inhalt, Umfang und Ausstattung der Druckschriften wird vom Druckausschuß (§ 5) bestimmt, der auch über alle sonstigen die Druckschriften bzw. Druckstöcke betreffenden Fragen entscheidet.

Der Jahresbericht soll enthalten einen kurzen Bericht über die Tätigkeit des Vereins im verflossenen Geschäftsjahr, über den Bestand der Mitglieder und der Kassenangelegenheiten, sowie wissenschaftliche auf das Vereinsgebiet sich beziehende Arbeiten aus dem Gebiete der Geologie, Palaeontologie, Mineralogie und verwandter Wissenschaften.

Nach Eingang der zur Drucklegung bestimmten Manuskripte hat der die Redaktion besorgende Schriftführer eine Berechnung über voraussichtlichen Umfang und Kosten der Veröffentlichung anzustellen und dieselbe auf Wunsch unter Beifügung etwaiger Kostenanschläge dem Druckausschuß vorzulegen, der dann über die Annahme oder Ablehnung entscheidet. Es werden nur solche Veröffentlichungen angenommen, welche das Vereinsgebiet betreffen.

Der Druckausschuß bestimmt einen Termin, bis zu dem die Manuskripte oder letzten Korrekturen eingesandt werden müssen, um noch im nächsten Jahresbericht Aufnahme zu finden.

Die Veröffentlichung erfolgt in der Reihenfolge des Einganges, doch ist dem Schriftführer gestattet, aus redaktionellen Gründen Ausnahmen davon zu machen, insbesondere wenn dadurch eine Kostenersparnis erzielt wird. Alle anderen redaktionellen

Maßnahmen trifft der Schriftführer, ohne dessen schriftliche Druck-erlaubnis keine Veröffentlichung ausgedruckt werden darf.

Alle Veröffentlichungen sind von dem den Druck besorgenden Schriftführer, „im Auftrage des Vorstandes“ zu unterzeichnen.

Autor-Korrekturen.

Jeder Autor erhält eine Korrektur und eine Revision unberechnet, weitere Revisionen nur gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten.

Die Kosten nachträglicher Aenderungen in der Korrektur sind, wenn sie ein bestimmtes Maaß überschreiten, von dem Autor zu tragen. Zur Kontrolle sind sämtliche Autor-Korrekturen an den Schriftführer zurückzusenden, andernfalls kann der Verein volle Erstattung sämtlicher Korrekturen vom Autor beanspruchen.

Nachdruck.

Ein Nachdruck der Veröffentlichungen durch andere Vereine usw. darf nur mit Genehmigung des Autors und unter vollständiger Quellenangabe erfolgen, gegen Einsendung von 2 vollständigen Beleg-Exemplaren an die Bibliothek der Naturhistorischen Gesellschaft.

Sonderdrucke.

Die Anzahl der vom Autor gewünschten Sonderdrucke ist von diesem spätestens bei Einsendung der Revision der Druckbogen anzugeben. Die Sonderdrucke sind nur an diejenigen Autoren abzuzusenden, die ihre geldlichen Verpflichtungen erfüllt haben.

Von den Druckschriften werden Sonderdrucke abgegeben:

1. An die Bibliothek der Naturhistorischen Gesellschaft 2 Frei-Exemplare.
2. An die jeweiligen Autoren 100 Freixemplare, 50 weitere zu ermäßigten Preisen.
3. An andere zum mindestens doppelten Autorpreis. Zu diesem erhöhten Satze können auch die Autoren weitere Sonderdrucke ihrer Veröffentlichungen in beliebiger Höhe beziehen.
4. Als Dissertationen zu ermäßigtem Preise an die Autoren in der vorgeschriebenen Höhe der Pflicht-Exemplare, ausschließl. der Freixemplare.
5. An wissenschaftliche etc. Vereine beim Bezuge einer größeren Anzahl unter entsprechender Ermäßigung, jedoch niemals unter eigenen Gestehungskosten.

Kosten.

Die Kosten für Sonderdrucke usw. werden jeweils vom Druck-ausschuß festgesetzt. Besondere Umschläge, nachträgliche oder vom allgemeinen Druck oder der Ausstattung abweichende Aenderungen usw. sind dem Verein voll zu ersetzen.

XIII

Frühere Jahresberichte etc. werden nur gegen Zahlung je eines vollen Jahresbeitrages zuzüglich etwaiger Spesen abgegeben. Für besonders umfangreiche oder teure Veröffentlichungen kann dieser Betrag angemessen erhöht werden.

§ 9.

Versand des Jahresberichts.

Der Versand des Jahresberichts soll tunlichst innerhalb 4 Wochen nach Fertigstellung erfolgen. Er wird nur an diejenigen Mitglieder versandt, die laut Bericht des Kassenwirts ihren Vereinsbeitrag für das laufende Vereinsjahr entrichtet haben. Die Versendung geschieht durch den 2. Schriftführer. Zum Versand ist von diesem rechtzeitig ein besonderes Mitgliederverzeichnis anzufertigen, das die neuesten Anschriften sowie Angaben des Kassenwirts über die Beitragszahlungen enthält. Der Versand ist mit Datum jeweilig zu vermerken.

Der Jahresbericht soll tunlichst im November oder Dezember versandt werden. Kostenfreie Nachlieferung nicht eingegangener Jahresberichte usw. erfolgt nur bei Nachforderung bis spätestens 1. Februar des nächsten Vereinsjahres bzw. bis 2 Monate nach dem Versand, worüber ein entsprechender Vermerk auf dem Umschlag des Jahresberichts zu machen ist.

Jedes eintretende Mitglied erhält unberechnet nach seiner Annahme durch den Vorstand und Entrichtung des laufenden Jahresbeitrages im voraus den Jahresbericht des vorhergehenden Geschäftsjahres, einen Abdruck der Satzung und eine Mitgliedskarte der Naturhistorischen Gesellschaft als Ausweis.

Das ausscheidende Mitglied erhält dafür den laufenden Jahresbericht nicht mehr.

Hannover, den 3. Mai 1919.

Der Vorsitzende: Professor Dr. Dr.-Ing. h. c. H. Precht, Hannover.

Der 1. Schriftführer: Professor Dr. Fr. Schöndorf, Hannover.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahresbericht der Naturhistorischen Gesellschaft zu Hannover](#)

Jahr/Year: 1918-1919

Band/Volume: [62-68g](#)

Autor(en)/Author(s): Redaktion

Artikel/Article: [Inhalt I-XIII](#)